



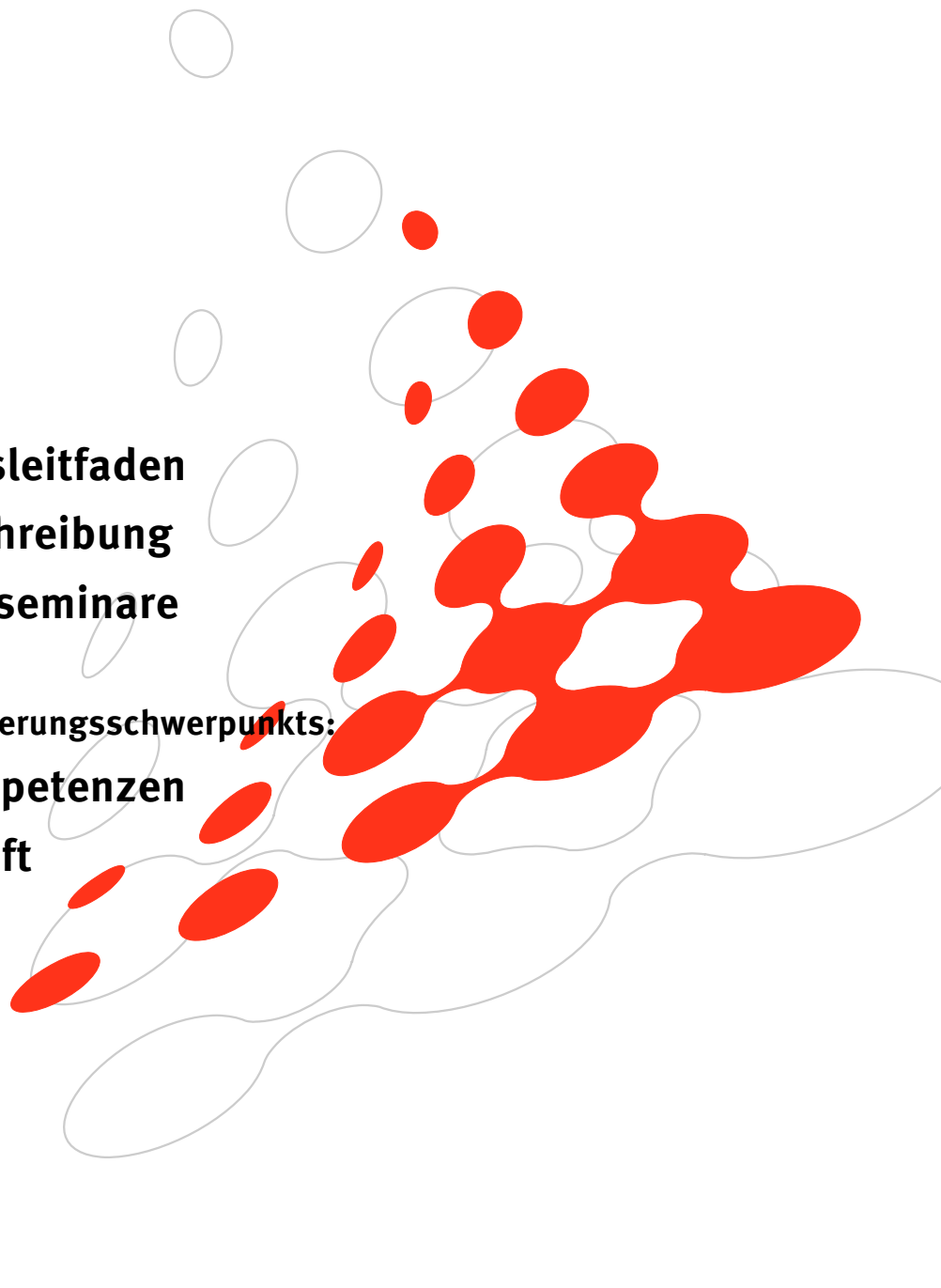
FFG

**Ausschreibungsleitfaden
für die 3. Ausschreibung
Qualifizierungsseminare**

**im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:
Forschungskompetenzen
für die Wirtschaft**

Version 2.1

Gültig ab 27. Juli 2015



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Präambel	3
1 Ziele der Ausschreibung	4
2 Das wichtigste in Kürze	5
3 Ausschreibungsdokumente	6
4 Rechtsgrundlage	6
5 Die Basis für eine Förderung	7
5.1 Was sind Qualifizierungsseminare?	7
5.2 Was sind Projekte mit einem Industrie 4.0 Schwerpunkt?	8
5.3 Was sind Dienstleistungsinnovationen?.....	8
5.4 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?.....	9
5.5 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	10
5.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	10
5.7 Rollen im Konsortium.....	11
5.8 Wer ist förderbar?	12
5.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden	12
5.10 Wie hoch ist die Förderung?	13
5.11 Welche Kosten sind förderbar?.....	14
5.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	15
5.13 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	15
5.14 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	17
5.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	18
5.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	18
6 Die Einreichung	18
6.1 Wie verläuft die Einreichung?	18
6.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	19
7 Die Bewertung und die Entscheidung	19
7.1 Was ist die Formalprüfung?	19
7.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	20
7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	20
8 Der Ablauf der Förderung	20
8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	20
8.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	21
8.3 Wie werden die Förderungsraten ausgezahlt?	21
8.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?.....	22
8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	22
8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	22
8.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	23
9 Weitere Förderungsmöglichkeiten	24

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Qualifizierungsseminare einreichen. Hier erfahren Sie:

- Ziele der Ausschreibung
- Die verfügbaren Budgetmittel
- Die Einreichfristen
- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Präambel

Mit dem Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) in 2011 erste Maßnahmen gesetzt um die **Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung** in Österreich zu unterstützen.

In der **gemeinsamen FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung**¹ wird eine **nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesens** abgeleitet, die mit einer Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung, Technologie und Innovation, sowie einer Verbesserung von Bildungs- und Innovationssystem, der Steigerung von Qualität und Quantität der in Österreich verfügbaren Humanpotenziale für Forschung, Technologie und Innovation einhergehen muss. Darüber hinaus wird als ein Ziel die **Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen** festgehalten. So soll die angewandte Forschung und der Technologietransfer intensiviert werden, insbesondere in Ausrichtung auf Klein- und Mittelbetriebe.

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung **zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an Universitäten und Fachhochschulen** erfolgen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Module zur Verfügung:

- Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung: **Innovationslehrgänge**

¹ Strategie 2020 der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Februar 2015

1 Ziele der Ausschreibung

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument **Qualifizierungsseminare** zum Kompetenzaufbau.

Mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ sollen Unternehmen im **systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung** des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen unterstützt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere **Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen – in beide Richtungen – soll forciert werden.

Folgende **operative Ziele** wurden für das Instrument **Qualifizierungsseminare** definiert:

- **Ziel 1:** Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen v.a. von österreichischen KMU
- **Ziel 2:** Besserer Überblick von KMU über für sie relevante Technologiefelder und Dienstleistungsinnovationen







2 Das wichtigste in Kürze

Der Leitfaden für Qualifizierungsseminare enthält Informationen zu den grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen**, die für die Einreichung von Förderungsansuchen notwendig sind.

Instrument	Qualifizierungsseminare
Kurzbeschreibung	Kurzfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsseminare zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen erleichtern KMU den Zugang zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen und verschaffen diesen einen Überblick über für sie relevante Technologie- und Innovationsfelder.
Dienstleistungsinnovation	Im Rahmen dieser Ausschreibung können zusätzlich Seminare zu Innovationen im Dienstleistungsbereich eingereicht werden.
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. 50.000,--
Förderquote	max. 100% (abhängig von Organisationstyp)
Laufzeit in Monaten	max. 6 Monate
Mindestkonsortium	mind. 2 voneinander unabhängige KMU & mind. 1 Universität/Fachhochschule
Budget gesamt	1,45 Millionen EURO Davon sind 50% der Mittel für Projekte mit dem Themenschwerpunkt Industrie 4.0 reserviert.
Geldgeber	BMWFV
Einreichfrist	Laufende Einreichung von 27.07.2015 bis längstens 31.10.2016, 12:00 Uhr MEZ Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Programmmanagement: Mag. ^a Doris Aufner, T (0) 57755 – 2308, E doris.aufner@ffg.at Adelheid Merkl, T (0) 57755 – 2714, E adelheid.merkl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755 – 6082, E alexander.glechner@ffg.at Mag. (FH) Christa Jakes, T (0) 57755 – 6083, E christa.jakes@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsseminare-3-ausschreibung

3 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** gültig:

Übersicht Ausschreibungsdokumente	
zum Download: https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsseminare-3-ausschreibung	
Ausschreibungsdokumente Qualifizierungsseminare	<ul style="list-style-type: none">  Ausschreibungsleitfaden  Projektbeschreibung  Kostenplan detailliert (pro Partner)  Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht)  Absichtserklärung zur Teilnahme bzw. Mitfinanzierung
Allgemeine Regelungen zu Kosten	<ul style="list-style-type: none">  Kostenleitfaden 2.0 (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die **Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015)-Humanressourcen-FTI-RL**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014) sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFV-97.005/0003-C1/9/2014), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die gesetzliche Basis der förderbaren Vorhaben ist § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, FTFG, BGBl Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter [Details zur KMU-Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5 Die Basis für eine Förderung

5.1 Was sind Qualifizierungsseminare?

Qualifizierungsseminare sind kurzfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen. Ziel ist es, MitarbeiterInnen österreichischer KMU in spezifischen forschungsrelevanten Themenstellungen zu qualifizieren. Neben der Reduktion von Einstiegsbarrieren für FTEI²-Qualifizierungsmaßnahmen soll den teilnehmenden Unternehmen der Einstieg in neue Technologie- und Innovationsfelder erleichtert und ein besserer Überblick über für sie relevante Technologie- und Innovationsfelder ermöglicht werden. Qualifizierungsseminare dienen dem Aufbau von Forschungs-, Technologie- und Innovationskompetenz in den teilnehmenden KMU.

Als Beispiele für solche Qualifizierungsseminare können angeführt werden: Qualifizierungsmaßnahmen

- zu aktuellen Technologieentwicklungen
- zur Einführung neuer Technologien in Unternehmen
- zu unternehmensrelevanten FTEI-Fragestellungen
- für Innovationen im Dienstleistungsbereich (z.B. Service Engineering)

Ein besonderer Schwerpunkt wird im Rahmen dieser Ausschreibung auf Projekte aus dem **Themenfeld Industrie 4.0** gesetzt, wofür 50% der Fördermittel vorgesehen sind (Näheres siehe Kapitel 5.2).

Qualifizierungsseminare werden in Form eines Konsortiums eingereicht. Die erforderlichen Partnerstrukturen für die geförderten Seminare können dabei neu aufgebaut werden oder auf bereits bestehenden Netzwerkstrukturen basieren. Beteiligte Unternehmen konzipieren in Kooperation mit Universitäten und/oder Fachhochschulen zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für ihre MitarbeiterInnen. Die Projekte müssen einen FTEI-Bezug aufweisen und es dürfen keine bereits am Markt bzw. im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden. Es ist ein maßgeschneidertes, neues Angebot zu gestalten, das auf einem betrieblichen Ausgangspunkt zu beruhen hat, kooperativ und zukunftsorientiert ist.

Die Laufzeit eines Projekts ist mit **maximal 6 Monaten** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungsseminaren. Die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen betragen **zwischen 5 und 15 Arbeitstagen**.

Die Seminardauer ist im Rahmen der Vorgaben (max. Förderung und Laufzeit) sowohl an die Anzahl der Partner als auch an die Schulungsthemen anzupassen. Für das Vorhaben ist im Förderungsansuchen jedenfalls ein plausibles Wert-Mengen-Gerüst darzustellen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

² FTEI ist Abkürzung für: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

Die Förderung richtet sich insbesondere an **FTEI-EinsteigerInnen**. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit geringer technologischer- bzw. Innovations-Kompetenz. Ein Kompetenz- und Innovationsbedarf wird aber wahrgenommen.

In allen Qualifizierungsseminaren ist eine verpflichtende Schulung zum Thema „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“ im Ausmaß von 2 Stunden vorzusehen (näheres siehe Kapitel 5.4).

5.2 Was sind Projekte mit einem Industrie 4.0 Schwerpunkt?

„Industrie 4.0“ steht für das technologie- und unternehmensübergreifende Zusammenwachsen modernster Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Produkten und Prozessen. Mittels Vernetzung und Optimierung der Produktionsprozesse soll die Modernisierung der Industrie vorangetrieben werden.

Durch diese Vernetzung von Produkten, Daten und Menschen können vor allem produzierende Unternehmen die Effizienz und die Flexibilität steigern, die Herstellung von Losgröße 1 zu Konditionen der Serienfertigung wird ermöglicht. Über das Wertschöpfungsnetzwerk ist Industrie 4.0 für eine große Zahl weiterer Wirtschaftszweige von großer Bedeutung. Mit der Realisierung geht ein Systemwandel einher, der neben der Entwicklung von innovativen Geschäftsmodellen auch Änderungen bei Arbeitsprozessen bzw. dem Qualifikationsprofil von MitarbeiterInnen mit sich bringt.

Mit der Förderung von Qualifizierungsseminaren sollen österreichische Unternehmen methodisches Wissen erlangen, um Industrie 4.0-Anwendungen bewerten und implementieren zu können, neue Geschäftsprozesse einführen zu können, Produkte sowie Produktionsprozesse erneuern zu können.

5.3 Was sind Dienstleistungsinnovationen?

Im Rahmen der Dienstleistungsinitiative des BMFW ist es Ziel, das Thema „Dienstleistungsinnovationen“ bekannt zu machen sowie Projekte zu fördern, die bisher mit „typischer Forschungsförderung“ nicht in Verbindung gebracht wurden. Durch die verstärkte Konzentration auf den Bereich der Dienstleistungsinnovationen sollen positive wirtschaftliche Effekte generiert werden (v.a. Umsatzsteigerungen, Schaffung neuer Arbeitsplätze).

Der Dienstleistungssektor ist von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft: Sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung liegt bei 68 % und der Anteil der Beschäftigten bei knapp 70%. Dabei spielen nicht nur die Dienstleistungsfirmen selbst eine wichtige Rolle, Dienstleistungen sind auch als Vor- oder Serviceleistung für die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten produzierenden Sektors von großer Bedeutung.

Humanressourcen und deren Qualifikation sind zum **Entwickeln von innovativen Dienstleistungen** von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Qualifizierungsseminare sollen entsprechende FEI-Kompetenzen im Dienstleistungsbereich auf- und ausgebaut werden.

Umsetzung im Rahmen der Ausschreibung und Spezifika:

Alle Kriterien und Vorgaben für Qualifizierungsseminare kommen für Seminare im Bereich Dienstleistungsinnovation ebenfalls zur Anwendung (Antragsteller, Kosten, Förderhöhe, Konsortium, etc.).

Es sind **Qualifizierungsmaßnahmen** zu folgenden Typen von Dienstleistungsinnovationen möglich (auch mehrere Typen zugleich zulässig):

1. Dienstleistungsinnovation per se, d.h. das Angebot einer neuen oder signifikant verbesserten Dienstleistung;
2. Prozessinnovation, d.h. neue oder signifikant verbesserte Prozesse (Arbeitsmethoden) bei der Entwicklung einer spezifischen Dienstleistung;
3. Organisatorische Innovation die nicht auf die Entwicklung einer individuellen Dienstleistung beschränkt ist, sondern eine signifikante Verbesserung in den organisatorischen Strukturen und Prozessen beinhaltet.
4. Smart Services als produktbegleitende Dienstleistungen im Produktionsumfeld, d.h. intelligente und vernetzte Produkte, die auch nach dem Verkauf Kontakt zum Hersteller halten können, so dass dem Eigentümer während des gesamten Lebenszyklus Dienstleistungen angeboten werden können z.B. vorausschauende Wartung, Recycling, Berücksichtigung der Kundenwünsche, Verbesserung der Logistik.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungsinnovationen durch eine oder mehrere der folgenden Dimensionen charakterisiert werden:

- Technologische Innovation
- Neue Erbringungsarten von Dienstleistungen und neue Arten Kundenbeziehungen (customer interface)
- Organisatorische Innovation
- Neue Dienstleistungskonzepte
- Neue Businessmodelle

5.4 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?

Die Lebensrealitäten und damit verbunden auch die Bedürfnisse von ArbeitnehmerInnen können sehr unterschiedlich sein. Speziell für Innovationsagenden ist es in Unternehmen wichtig, das gesamte Potenzial der MitarbeiterInnen – also sowohl von Männern als auch von Frauen – gleichermaßen zu nutzen. Werden diese Unterschiede erkannt und berücksichtigt, kann einerseits auf ein größeres Potenzial an gut qualifizierten MitarbeiterInnen zurückgegriffen werden, andererseits sind diese zufriedener und motivierter. Dies führt auch zu einer stärkeren Bindung an das Unternehmen, das sich dadurch als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann. Darüber hinaus bietet es eine optimale Basis für Kreativität und Innovation.

Jedes geförderte Projekt umfasst daher verpflichtend eine **zumindest 2-stündige Schulungsmaßnahme** zum Thema „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“. Das Kurztraining ermöglicht allen beteiligten Unternehmen eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema Chancengleichheit, schafft Wissen und zeigt Handlungsmöglichkeiten im Unternehmen auf.

Die Schulungsmaßnahme ist durch qualifizierte ExpertInnen durchzuführen. Eine Hilfestellung bei der Suche nach Gender-Mainstreaming-ExpertInnen bietet die Wirtschaftskammer Österreich (<http://wko.at/ubit/gender/expertinnen.htm>) oder die FEMtech Expertinnen-Datenbank (www.femtech.at/expertinnendatenbank).

5.5 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus drei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern mit Standort in Österreich. Darin vertreten sind:

- Mindestens 2 kleine oder mittlere Unternehmen, kurz (KMU³) mit FTEI-Bezug als Unternehmenspartner **und**
- 1 Universität oder Fachhochschule als wissenschaftlicher Partner

Weiteres können im Konsortium als Partner vertreten sein:

- Intermediär(e): Clusterorganisationen, Technologie- und Transferzentren
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen⁴

Es können maximal zehn Unternehmen am Konsortium teilnehmen und MitarbeiterInnen in die Qualifizierungsmaßnahmen entsenden.

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrages mit einem [Musterkonsortialvertrag](#).

5.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

³ Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

⁴ Siehe:

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf

Zudem bestätigen Sie uns, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

5.7 Rollen im Konsortium

Im Konsortium können unterschiedliche Rollen eingenommen werden:

AusbildungsteilnehmerInnen:

Hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Personen sollen über die gesamte Laufzeit an den Qualifizierungsseminaren teilnehmen.

- SeminarteilnehmerInnen dürfen **ausschließlich** von den im Konsortium vertretenen Unternehmenspartnern (KMU) entsendet werden. Als solche dürfen in den Qualifizierungsseminaren **maximal 10 KMU** teilnehmen.
- Die Anzahl der SeminarteilnehmerInnen ist nach oben nicht begrenzt, wobei die konzipierten Maßnahmen auf die Anzahl der SeminarteilnehmerInnen abzustimmen sind.
- Bei der Zusammensetzung ist auf ein **ausgeglichenes Verhältnis** der zu qualifizierenden MitarbeiterInnen zwischen den teilnehmenden Unternehmen und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Die **Auswahl** der SeminarteilnehmerInnen erfolgt durch die kooperierenden Projektpartner selbst, wobei auf Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Arbeitsbereiche, Verwendungsgruppen, Geschlechterverhältnis) größter Wert zu legen ist. Eine Abstimmung mit der Konsortialführung ist jedenfalls notwendig und der **Auswahlprozess** bzw. die Auswahl der SeminarteilnehmerInnen sind im Förderungsansuchen entsprechend **darzustellen**.
- Aufgrund der zeitnahen Entscheidung über die Förderungsansuchen und der kurzen Projektlaufzeit müssen die **SeminarteilnehmerInnen** bereits zum Zeitpunkt der Einreichung namentlich **bekannt sein**.

Vortragende/AusbildnerInnen:

Hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die als Vortragende/AusbildnerInnen im Rahmen der Qualifizierungsseminare eingesetzt werden. Diese Personen sind grundsätzlich von den im Konsortium vertretenen **wissenschaftlichen Partnern** zu entsenden. Eine Zuziehung von externen ExpertInnen ist mit Begründung möglich.

Personen für Verwaltung/Organisation/Konzeptentwicklung:

Hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsseminare administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen Partnern gestellt werden.

5.8 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- **Kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) jeder Rechtsform⁵
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, z.B. Clusterorganisationen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden⁶ und Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁷

Nicht förderbar sind:

Großunternehmen und **nicht österreichische Partner** sind als Projektpartner nicht teilnahmeberechtigt und förderbar.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Qualifizierungsseminars. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

5.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland

⁵ Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#).

⁶ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar

⁷ „Nicht profitorientierte Organisation“ bedeutet, dass die Organisation entweder auf Grund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausschüttet.

- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

5.10 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 50.000,- EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße.
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die Förderungsquote 100%. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.

Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Für **Intermediäre** beträgt die Förderungsquote 50%.

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	70%
Mittlere Unternehmen	60%
Intermediäre	50%
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100%

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer⁸

⁸ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/8\), 2.1.1, 19\).](#)

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#).

5.11 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

Die förderbaren Kosten entsprechen den unter Punkt 6.4.4. **der Humanressourcen FTI-Richtlinie**⁹ angeführten Kosten:

- a. die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b. die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – nicht beihilfefähig;
- c. Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d. Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
- e. Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme.

⁹ Siehe:

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf

Sonderbestimmungen für Qualifizierungsseminare:

Ergänzend zum **Kostenleitfaden** und der der **Humanressourcen FTI-Richtlinie** gelten für Qualifizierungsseminare folgende Einschränkungen:

- **Gemeinkostenzuschlag:** Als Gemeinkostenzuschlag können von **allen** Konsortialpartnern maximal 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sach- und Materialkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen werden.
- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts betragen. Für Projektmanagement ist ein eigenes Arbeitspaket vorzusehen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten des Projekts betragen.

5.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

5.13 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen/ Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten **Subkriterien**. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in Summe den **Schwellenwert von mindestens 60 Punkten** erreichen.



Qualität des Vorhabens		Punkte	Schwelle
		30	
1.1	<p>In welcher Qualität wird der State-of-the-Art des Vorhabens hinsichtlich folgender Kriterien dargestellt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausreichende und nachvollziehbare Darstellung des Stand des Wissens/Stand der Technik ○ Abgrenzung und Neuheit der geplanten Qualifizierungsmaßnahme zum am Markt bestehendem Bildungsangebot (keine Duplizierung von am Markt vorhandenem Angebot) 		
1.2	<p>Wie ist die Qualität der geplanten Lösungsansätze bzw. des didaktisch / methodisch aufbereiteten wissenschaftlichen Inputs zur Erreichung der Qualifizierungsziele zu bewerten?</p>		
1.3	<p>Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachvollziehbare Struktur des Zeit- und Arbeitsplan (Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit) ○ Nachvollziehbare Darstellung der Kosten ○ Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen (plausibles Wert-Mengen-Gerüst bezüglich TeilnehmerInnen) ○ Auswahl der SeminarteilnehmerInnen hinsichtlich der Qualifizierungsziele 		
1.4	<p>Inwieweit wurden bei der inhaltlichen Projektplanung und im methodischen Ansatz genderspezifische Aspekte berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten?</p>		
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten		30	
2.1	<p>Wie ist die fachliche Kompetenz des Konsortiums hinsichtlich folgender Kriterien zu bewerten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität der fachlichen und organisatorischen Kompetenzen im Konsortium ○ Angemessenheit der Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich Zielerreichung 		
2.2	<p>Wie ist das Potenzial zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens zu bewerten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachvollziehbare Darstellung der Managementfähigkeit und –kapazitäten ○ Angemessene Dimensionierung des Konsortiums (Anzahl teilnehmender Unternehmen, Ausgewogenheit wissenschaftlicher Partnern und Unternehmenspartner) 		
2.3	<p>Wurde beim Projektteam (AusbildnerInnen und SeminarteilnehmerInnen) auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?</p>		
Nutzen und Verwertung		10	
3.1	<p>Wie ist der Nutzen für die einzelnen Partner einzuschätzen?</p>		

3.2	Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien dargestellt?		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verwertung der Ergebnisse / des Wissens aus der Qualifizierungsmaßnahme in den Unternehmen ○ Verwertung der Qualifizierungsmaßnahme durch die wissenschaftlichen Partner 		
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		30	
4.1	In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		
4.2	In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich ○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung ○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt ○ Reichweite: Durch die Förderung wird das Projekt ambitionierter in Bezug auf Ausbildungsinhalte, -ziele und -tiefe ausgerichtet. 		
Summe		100	60

5.14 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:
<https://ecall.ffg.at>

Laden Sie folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion hoch:

-  Projektbeschreibung: Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf
-  Kostenplan: Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel Sheet detailliert (pro Partner) und kumuliert (Gesamtübersicht)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen
- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen und der Projektleitung
- Absichtserklärung zur Teilnahme bzw. Mitfinanzierung aller Konsortialpartner (inkl. Konsortialführung)

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht im entsprechenden Antragsformular.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, ist **Deutsch**.

5.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

5.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

6 Die Einreichung

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Antragsformulare im eCall downloaden – mehr dazu: Kapitel 5.14.

- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

6.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7 Die Bewertung und die Entscheidung

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 5.13.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung wird vom Programm-Management der FFG an die Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung im Auftrag des **BMFW** vorgelegt. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung.

8 Der Ablauf der Förderung

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum

- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

8.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen und/oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen vor Vertrag müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Auflagen können aber auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Die Übermittlung des Konsortialvertrags an die FFG ist nicht erforderlich.

8.3 Wie werden die Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 2 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten		0 - 18
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)		1
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag		50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag		50 %

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die Förderungsmittel von der FFG erhalten
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

8.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante nationale und europäische Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante FFG Förderungsmöglichkeiten	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101, E: otto.starzer@ffg.at	http://www.ffg.at/comet
COIN Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Research Studios Austria Förderung von Anwendung und Umsetzung von Forschungsergebnissen im Vorfeld unternehmerischer Forschung	Mag. Markus Pröll-Schobel Tel.: 05/7755-2407 E: markus.proell-schobel@ffg.at	http://www.ffg.at/rsa
Dienstleistungsinitiative (DLI) in der FFG Dienstleistungsinnovationen in der Forschung	DI Annamaria Andres Tel.: (0)5 7755-1312 E: annamaria.andres@ffg.at	http://www.ffg.at/dienstleistungsinitiative
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationsscheck@ffg.at	http://www.ffg.at/basisprogramm-kmu-paket
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/talente
Forschungspartnerschaften Das Förderprogramm fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft	Mag. Christiane Ingerle Tel.: (0)5 7755-2302 E: christiane.ingerle@ffg.at	https://www.ffg.at/forschungspartnerschaften